

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Intensa KLG



1 Grundlagen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden, Veranstalter und Auftraggeber. Zur Anwendung kommen grundsätzlich die bei Vertragsabschluss gültigen AGB des Caterers. AGB des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn dies vor Vertragsunterzeichnung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

2 Vertragsschluss / Vertragsänderungen / Geltungsbereich

Der Vertrag ist wirksam, sobald die durch den Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung (Offerte) der Firma Intensa KLG im Original (oder in Kopie elektronisch) zugestellt wurde. Massgebende Vertragsänderungen werden erst durch eine erneut unterzeichnete Offerte beider Parteien rechtsgültig verbindlich, ansonsten gilt der vorherige Vertrag.

Kleine Änderung (Betrag) können mündlich besprochen und neu vereinbart werden. Für solche kleinen Änderungen ohne Unterschrift, darf der neue Betrag 10% vom ursprünglich vereinbarten Betrag abweisen. Für höhere Abweichungen, muss eine neue Offerte unterbreitet und beider Parteien unterzeichnet werden.

Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Kunden sind unwirksam. Bei Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung und diesen AGB gehen die in der unterschriebenen Auftragsbestätigung getroffenen Regelungen vor.

3 Leistungsumfang

Intensa KLG behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot für Waren und Dienstleistungen, die die Firma von Dritten bezieht, die eigenen Preise und Leistungen anzupassen - Dies aber nur, wenn der Preis über 10% ansteigt – alle darunterliegenden Differenzen werden vertragsfrei toleriert und anschliessend in der Rechnung angepasst.

Muss das vereinbarte Leistungsangebot zufolge Leistungsausfalls eines Dritten angepasst werden, berücksichtigt Intensa KLG die Interessen und Wünsche des Kunden soweit als möglich. Dies erfolgt unter Voranmeldung und nach Absprache mit dem Kunden.

Hat der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungswünsche die zu einem Mehraufwand für Intensa KLG führen, wird dieser Mehraufwand nach den in der Auftragsbestätigung geltenden Konditionen zusätzlich verrechnet werden.

Erbringt der Kunde seinerseits nicht alle vertraglich vereinbarten Leistungen oder entsprechen diese nicht der vereinbarten Qualität, kann Intensa KLG den dadurch auf ihrer Seite verursachten Mehraufwand nach den in der Auftragsbestätigung geltenden Konditionen zusätzlich verrechnen.

Ist es der im Vertrag genannten Firma aus äusseren von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, ihre Leistung vertragsgemäss zu erbringen, ist die Firma Intensa KLG insoweit von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Preisgefahr liegt beim Kunden, d.h. er bleibt verpflichtet den vertraglich vereinbarten Preis zu bezahlen.

4 Preise

Die vom Caterer genannten Einzelpreise verstehen sich stets in Schweizer Franken und exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In der Auftragsbestätigung wird die Mehrwertsteuer zusätzlich separat ausgewiesen. Falls der Betrag nicht ausgewiesen wird, ist die Firma MwSt. befreit.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden. Alle vom Caterer öffentlich publizierten Preise, können jederzeit und ohne schriftliche Bestätigung des Kunden angepasst und geändert werden.

5 Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke die die Firma Intensa KLG anbietet, werden grundsätzlich von der Firma Intensa KLG bezogen. Bei Grossen und öffentlichen Anlässen können auch weitere Getränkestände den Verkauf von Getränken betreiben, dies muss aber schriftlich im Vertrag festgehalten werden – ansonsten wird ein Pauschaler Preis für den Ausfall der Getränke erhoben.

6 Infrastruktur des Caterers

Stellt die Firma Intensa KLG dem Kunden zwecks Durchführung der Veranstaltung Material zur Verfügung, ist dieser verpflichtet dieses vollständig und unversehrt dem Caterer zu retournieren. Die Reinigung des Materials obliegt, sofern nicht anderweitig vereinbart, dem Caterer.

Stellt die Firma Intensa KLG dem Veranstalter einen Kehricht mit kostenpflichtigen Kehricht Säcken zur Verfügung, dürfen die dafür erhobenen Gebühren von Intensa KLG dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Beträge der Kehricht Säcke werden verrechnet. Massgeben sind die Kosten der Gemeinde, in der die Firma ihre Niederlassung hat (Ostermündigen).

Auf die Kehrichtsäcke wird kein Gewinn erhoben.

Somit hat der Kunde öffentlich Einsicht, wie hoch die Gebühren ausfallen.

7 Infrastruktur bei einem Anlass

Bei einem privaten Anlass verlangt die Firma Intensa KLG die einzige Firma zu sein, die Kaffee, Getränke aller Art (ausser Alkohol), Pancakes, Omeletten, und Süssgebäcke verkaufen darf.

Falls es weitere Anbieter gibt, die ähnliche Lebensmittel zum Verkauf anbieten, muss Intensa KLG über dieses Angebot im Voraus (30 Tage vor dem Event) informiert werden.

Als ähnliches Angebot zählen Bsp. Eis (Glace), Waffeln, Kuchen ect. dazu. Diese Lebensmittel dienen als Beispiel der Ähnlichkeit.

Falls der Vertrag innert weniger als 30 Tagen zustande kommt, muss Intensa KLG umgehend darüber vor oder bei Vertragsabschluss informiert werden.

8 Teilnehmerzahl

Als Berechnungsbasis und Grundlage für die Planung der Veranstaltung gilt grundsätzlich die in der Auftragsbestätigung genannte Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerzahl muss korrekt vom Kunden angegeben werden, ist nach Unterzeichnung der Offerte verbindlich und kann nicht beliebig angepasst werden. Falls die Teilnehmerzahl steigt, muss der Kunde dies dem Caterer Intensa KLG bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich kommuniziert haben.

Falls die Teilnehmerzahl tiefer ist, als in der Auftragsbestätigung (unterzeichnete Offerte beider Parteien) genannt, gelten folgende Regelungen:

- 1) Der Kunde muss eine Änderung der Teilnehmer unverzüglich der Firma Intensa KLG schriftlich mitteilen und trägt grundsätzlich selbst das Risiko für eine Minderung der Teilnehmerzahl.
- 2) Nach Absprache kann der in der Auftragsbestätigung genannter Betrag angepasst werden, falls dies für die Firma Intensa KLG möglich ist – dieser Betrag muss jedoch im Rahmen von 20% liegen. Grössere Abweichungen werden von der Firma Intensa KLG nicht berücksichtigt.

9 Mitarbeitende des Caterers

Die Anzahl Catering Mitarbeitende vor Ort richtet sich nach der Auftragsbestätigung. Die Verrechnung der Mitarbeitenden erfolgt gemäss Auftragsbestätigung. Einen zusätzlichen Arbeitsaufwand über einer Stunde pro Person wird dem Kunden kommuniziert und in Rechnung gestellt.

10 Dienstleistungen Dritter

Dienstleistungen Dritter werden dem Kunden mit einem Aufschlag von 10% für Organisation und Koordination weiterverrechnet. In Sonderfällen kann eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden.

11 Der Kunde als Veranstalter

Tritt der Kunde als Veranstalter auf, ist er selber verantwortlich für den geordneten Ablauf seiner Veranstaltung und deren Bewilligung. Der Caterer steht dann bloss in einem Auftragsverhältnis zum Kunden und tritt selber nicht als Veranstalter auf.

Der Kunde muss in solchen Fällen die Bewilligung der Stadt oder des Eigentümers des Grundstücks, bis 30 Tage im Voraus der Firma Intensa KLG per Mail oder Post versendet haben.

Wenn die Firma Intensa KLG diese Bewilligung nicht erhält, wird der Kunde einmalig gemahnt.

Falls die geforderten Dokumente und Bewilligungen bis zur Nachfrist von 48 Stunden nicht eintreffen, wird der Anlass abgesagt und der Kunde trägt die vollen Kosten des Vertrags.

12 Der Caterer als Veranstalter

Tritt der Caterer als Veranstalter auf, übernimmt er die Verantwortung für den geordneten Ablauf der Veranstaltung und deren Bewilligung. Der damit verbundene Aufwand wird, nach den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen, zusätzlich dem Kunden verrechnet.

13 Haftung / Vertragsrecht

Vorbehaltlich grobfahrlässigen Verhaltens seitens des Caterers oder seiner Hilfspersonen kann gegenüber dem Caterer oder seinen Hilfspersonen kein Schadenersatz verlangt werden, sei es seitens des Auftraggebers, seiner Hilfspersonen oder sonstiger Personen. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen oder Mängel wegen unvollständiger oder vom Auftrag abweichender Leistung des Caterers während der Veranstaltung oder spätestens 48 Stunden danach geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind allfällige Ansprüche verwirkt.

14 Rücktritt durch den Kunden

Will der Kunde vom Vertrag zurücktreten, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Caterers. Erfolgt diese nicht, bleibt der Kunde dem Caterer gegenüber verpflichtet die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen. Dies auch dann, wenn der Kunde die Leistungen des Caterers nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt.

Stimmt der Caterer dem Rücktritt zu, gelten folgende Fristen und Konditionen:

- 1) . Rücktritt 30 –15 Tage vor dem Veranstaltungstermin: Der Caterer verrechnet 60% der Kosten gemäss Auftragsbestätigung.2)
- 2) Rücktritt 14 – 11 Tage vor dem Veranstaltungstermin: Der Caterer verrechnet 80% der Kosten gemäss Auftragsbestätigung.
- 3) Rücktritt 10 oder weniger Tage vor dem Veranstaltungstermin: Der Caterer verrechnet 100% der Kosten gemäss Auftragsbestätigung.

Zusätzlich werden bereits für den Kunden ausgeführte Vorbereitungsarbeiten verrechnet. Der Kunde ist generell verpflichtet, die Aufwendungen des Caterers, insbesondere speziell für den Kunden bestellte oder angefertigte Waren, Infrastruktur und Zubehör, vollumfänglich zu ersetzen und den Caterer aus allen Verbindlichkeiten, die er im Hinblick auf die Veranstaltung eingegangen ist, schadlos zu halten. Diese Konditionen gelten auch dann, wenn der Vertragsabschluss erst während den obgenannten Fristen zustande kommt.

15 Rücktritt durch den Caterer

Der Caterer ist jederzeit berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige schriftliche Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten. Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten insbesondere:

- 1) Wenn höhere Gewalt oder andere vom Caterer nicht zu verantwortende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder verzögern.
- 2) Wenn Veranstaltungen und/oder Leistungen unter irreführenden oder falschen Angaben bestellt werden.
- 3) Wenn der Caterer die Betriebssicherheit nicht gewährleisten kann und diesbezüglich auch keine Einigung mit dem Kunden erzielt werden konnte.
- 4) Wenn der Zweck bzw. der Inhalt der Veranstaltung gesetzeswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstösst.
- 5) Wenn die durch den Kunden zu leistende Anzahlung gemäss Ziffer 15 nicht fristgerecht beim Caterer eingegangen ist. Bei berechtigtem Rücktritt des Caterers erwächst dem Kunden kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt geschuldet.

16 Rechnung / Zahlbarkeit

Der Caterer ist berechtigt, vor Durchführung der Veranstaltung eine Akontorechnung in Höhe von 50% der Kosten gemäss Auftragsbestätigung zu stellen. Die Akontozahlung ist eine Teilzahlung, die innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung oder, wenn bis zum Veranstaltungstermin weniger als 10 Tage verbleiben, spätestens am Tag der Veranstaltung auf dem Konto des Caterers eingegangen sein muss.

Bei Bedarf können weitere Akontorechnungen gestellt werden. Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Kunde vom Caterer eine detaillierte Schlussrechnung. Diese ist sofort fällig und innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug eines Skontos zu begleichen. Der Caterer kann für

Mahnungen eine Gebühr von CHF 25.- erheben. Weiter behält sich der Caterer das Recht vor auf fällige Forderungen einen Verzugszins von 5% zu erheben.

17 Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

18 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es kommt auf allen Vertrags- und allfälligen Zusatzvereinbarungen ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist Bern.

CHE-308.491.502

Unterzeichnet durch die Geschäftsleitung der Firma Intensa KLG.

Jonas von Gunten

Oliver Fankhauser

Sandro Minotto
